



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 2003

Nummer 12

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	30. 11. 2002	Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002. . . . .	298
2123	30. 11. 2002	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. November 2002. . . . .	298
21630	11. 3. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen . . . . .	302
702	15. 3. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 2003 . . . . .	319
74	31. 1. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes . . . . .	321
8202	7. 3. 2003	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	321

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Innenministerium</b>	
12. 3. 2003	RdErl. – Personenstandswesen – Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln . . . . .
	322
<b>Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses</b>	
12. 3. 2003	Bek. – Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2003 . . . . .
	324
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
13. 3. 2003	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 13. 3. 2003 – 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004 . . . . .
	324

2123

**Beitragsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
vom 30. November 2002**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 30. November 2002 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), die folgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2003 – III B 3 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

## § 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird monatsanteilig erhoben und ist im Regelfall zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im voraus zu zahlen.

(3) Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung).

Anlage

## § 2

Alle Zahnärzte, die im Bereich der Zahnärztekammer tätig sind, werden zum jeweiligen Ersten des Monats zur Beitragsleistung herangezogen, der auf ihr Tätigwerden folgt.

## § 3

Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen aus sozialen Gründen bzw. in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Beitragspflichtigen.

## § 4

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Beitragsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

## § 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (SMBl. NRW. 2123) außer Kraft.

Anlage

**Beitragstabelle  
Anlage zur Beitragsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
gemäß § 1 (3) der Beitragsordnung**

**1****Selbstständige Zahnärzte**

## 1.1

Niedergelassene Zahnärzte und beamtete/angestellte Zahnärzte mit Liquidationsrecht	1.092,00 € (Jahresbeitrag) 91,00 € (Monatsbeitrag)
--	---

## 1.2

Niedergelassene schwerbehinderte Zahnärzte und schwerbehinderte beamtete/angestellte Zahnärzte mit Liquidationsrecht	264,00 € (Jahresbeitrag) 22,00 € (Monatsbeitrag)
--	---

## 1.3

Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	264,00 € (Jahresbeitrag) 22,00 € (Monatsbeitrag)
--	---

**2**

<b>Nichtselbstständige Zahnärzte</b>	264,00 € (Jahresbeitrag) 22,00 € (Monatsbeitrag)
--------------------------------------	---

**3**

**Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, sind beitragsfrei.**

**Genehmigt, mit Ausnahme von § 5 Satz 1 der Beitragsordnung.**

Düsseldorf, den 5. Februar 2003

Ministerium für Gesundheit,  
Soziales, Frauen und Familie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III B 3 – 0810.64 –

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. 2. 2003

Dr. Peter Engel  
Präsident

– MBl. NRW. 2003 S. 298.

2123

**Änderung  
der Berufsordnung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
vom 30. November 2002**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. November 2002 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2003 – III B 3 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

## Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (SMBl. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

## 1

Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

## „§ 17a

## Ausweisung von Qualifikationen

(1) Besondere Qualifikationen können als Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden.

(2) Tätigkeitsschwerpunkte können sich nur auf fachlich anerkannte und von der Zahnärztekammer Nordrhein überprüfte Teilbereiche der Zahnmedizin beziehen.

(3) Tätigkeitsschwerpunkte können nur personenbezogen ausgewiesen werden, sofern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine nachhaltige mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem fachlich anerkannten Teilbereich nachgewiesen werden.

(4) Die Ausweisung ist auf drei Tätigkeitsschwerpunkte begrenzt.

(5) Dem ausgewiesenen Tätigkeitsschwerpunkt ist in derselben Schriftgröße der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ voranzustellen. Die Schriftgröße der Namens- und Berufsangaben darf hierbei nicht überschritten werden.

(6) Das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten ist der Zahnärztekammer Nordrhein mit dem sich aus der  
**Anlage 3** **Anlage 3** zu dieser Berufsordnung ergebenden Formular-  
text anzuzeigen.“

2

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstundenregelung anzugeben. Das Praxisschild darf zusätzliche Angaben über Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, die nach § 16 Abs. 2 und nach § 17a gestatteten Angaben, Hinweise auf die Privatwohnung und die Telefonnummer enthalten. Weiterhin ist der Zusatz „Privatpraxis“ bzw. „Privat“ und ggf. zudem der Zusatz über die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu Krankenkassen gestattet. Weitere Zusätze sind nicht gestattet.“

#### Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

**zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Praxisstempel:

Zahnärztekammer Nordrhein  
Postfach 10 55 15  
40046 Düsseldorf

**Anzeige über das Ausweisen eines oder mehrerer Tätigkeitsschwerpunkte/s  
gemäß § 17 a der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Hiermit zeige ich

..... Name, Vorname	..... geb. am	
..... Praxisanschrift	..... Telefon	
..... Approbation	..... Staatsangehörigkeit	..... niedergelassen seit

an, dass ich gemäß § 17 a der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein nachstehende(n) personenbezogene(n) Tätigkeitsschwerpunkt(e) im Bereich der Zahnmedizin ausweisen werde:

- Tätigkeitsschwerpunkt .....
- Tätigkeitsschwerpunkt .....
- Tätigkeitsschwerpunkt .....

Mir ist bekannt, dass die Ausweisung von Tätigkeitsschwerpunkten auf eigenverantwortlicher Einschätzung beruht und sich auf interessengerechte, sachangemessene und nicht irreführende Angaben zu beschränken hat.

Hiermit bestätige ich, dass ich in dem als Tätigkeitsschwerpunkt ausgewiesenen Teilbereich der Zahnmedizin über besondere theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten und mindestens zweijährige praktische Tätigkeit verfüge.

Zu den oben genannten, als Tätigkeitsschwerpunkt ausgewiesenen Teilbereichen der Zahnmedizin mache ich nachfolgende Angaben:

**ad. 1** Tätigkeitsschwerpunkt .....

Ich bin seit ..... in dem betreffenden Teilbereich tätig.  
Zu den mich qualifizierenden Maßnahmen mache ich folgende Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

**ad. 2** Tätigkeitsschwerpunkt .....

Ich bin seit ..... in dem betreffenden Teilbereich tätig.  
Zu den mich qualifizierenden Maßnahmen mache ich folgende Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....

**ad. 3** Tätigkeitsschwerpunkt .....

Ich bin seit ..... in dem betreffenden Teilbereich tätig.  
Zu den mich qualifizierenden Maßnahmen mache ich folgende Angaben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass die oben stehenden Angaben den Tatsachen entsprechen und deren Wahrheitsgehalt ausschließlich in meinem Verantwortungsbereich liegt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 5. Februar 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III B 3 - 0810.63 -

Im Auftrag  
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der ZÄK NR wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. 2. 2003

Dr. Peter Engel  
Präsident

21630

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Familien-  
und Lebensberatungsstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,  
Soziales, Frauen und Familie  
v. 11. 3. 2003 – IV 5 – 6704.1

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 – VV – LHO Zuwendungen für die Förderung der Beratung, Behandlung sowie der Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen und Vernetzungsarbeit durch Familien- und Lebensberatungsstellen. Danach können gefördert werden

- Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen,
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
- kombinierte Einrichtungen, z.B. Familienberatungsstellen und Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt, z.B. Mädchenberatungsstellen,
- Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern.

## 1.2

Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den „Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen“, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.

## 1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert die Arbeit der Einrichtungen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von

- Fachkräften sowie deren jeweilige Vertretung,
- Kräften im Sekretariatsbereich sowie deren jeweilige Vertretung,
- Praktikantinnen/Praktikanten.

**3****Zuwendungsempfänger**

## 3.1

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände und Träger, Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen**

## 4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind, leisten.

## 4.2

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung mindestens über ein Team aus drei Fachkräften (Kernteam) – einer Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie, einer Fachkraft mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und einer pädagogisch-therapeuti-

schen Fachkraft, jeweils mit ausreichender Berufserfahrung – verfügen. Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde. Unbeschadet der Zuziehung der Hausärztin/des Hausarztes muss die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin/einem Arzt gewährleistet sein; entsprechende Vereinbarungen müssen vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte muss mindestens dem Dreifachen der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. In diesem Rahmen müssen die Arbeitszeiten der Fachkräfte des Kernteams je mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Kernteam als angemessen angesehen.

Für die Förderung von Praktikantinnen/Praktikanten wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Kernteam als angemessen angesehen.

## 4.3

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine Fachkraft mit Abschlussdiplom in Psychologie, staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung – jeweils mit ausreichender Berufserfahrung oder mit einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung verfügen. Als vergleichbar bzw. gleichwertig gilt insbesondere eine Ausbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung. Über Ausnahmeregelungen im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung muss die Mitwirkung einer Diplompsychologin/eines Diplom-Psychologen, einer Ärztin/eines Arztes, einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin, eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen und einer Juristin/eines Juristen sichergestellt sein (erweitertes Team), wenn diese Fachrichtungen nicht bereits bei den Fachkräften vertreten sind, die die unmittelbare Beratungsarbeit ausüben; entsprechende Vereinbarungen müssen vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit des Teams muss mindestens der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

In diesem Rahmen muss die Arbeitszeit einer Fachkraft mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

Für die Förderung von Praktikantinnen/Praktikanten wird eine Stelle mit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

## 4.4

Kombinierte Einrichtungen und Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten müssen über die personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

## 4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis muss von einer hauptberuflichen Fachkraft wahrgenommen werden, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

## 4.6

Als Praktikanten können nur berücksichtigt werden

- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
- Beraterinnen/Berater in der Zusatzausbildung in Paar-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung.

## 4.7

Anlaufstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern müssen über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen. Die Arbeitszeit der Fachkraft muss der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. Eine Stelle kann mit 2 Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden. Die Mitarbeit von Ärztinnen/Ärzten muss gewährleistet sein. Über entsprechende Absprachen müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.

## 5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung:	Zuschuss

## 5.1

Für die Familien- und Lebensberatungsstellen gemäß Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 setzt das zuständige Ministerium unverzüglich nach Haushaltsfreigabe differenzierte Jahresförderungsbeträge auf der Grundlage von bis zu 50 v.H. der fiktiven Bruttovergütungen einschl. Arbeitgeberanteile sowie gesetzliche und tarifvertragliche Zusatzversorgungsleistungen fest, denen die Fachkräfte nach fiktiven BAT-Land-Vergütungsmerkmalen gemäß den Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen gemäß **Anlage 4** zuzuordnen sind.

Anlage 4

## 5.2

Für Honorarfachkräfte werden jährlich Pauschalen festgesetzt.

## 5.3

Für Anlaufstellen wird jährlich der Förderungsbetrag auf der Grundlage von bis zu 60 v.H. der fiktiven Bruttovergütung nach IVa BAT/Land für eine für die Beratungs- und Koordinierungsaufgaben eingesetzte Vollzeitkraft

festgesetzt. Die Mitarbeit der Ärztinnen/Ärzte ist von der Förderung ausgeschlossen.

## 6

**Verfahren**

## 6.1

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr – bei neuen Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Anlage 1

## 6.2

Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen.

Anlage 2

## 6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

## 6.4

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen. Dieser umfasst im Sachbericht auch die für das Förderprogrammcontrolling notwendigen Angaben.

Anlage 3

## 6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7

**In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gelten bis zum 31. 12. 2007.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 11. 2. 1991 (SMBL. NRW. 21630) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

**Anlage 1**

Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung

Bewilligungsbehörde

**Antrag auf Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen**

<b>1. Antragsteller/in</b>	
Name/Bezeichnung	a) Träger b) Einrichtung
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort/ a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Ansprechpartner/in	Name/Telefon (Durchwahl)/FAX/ E-Mail a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege	
Bankverbindung	Konto-Nummer
	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

<b>Zweckbestimmung der Einrichtung</b>		
	<input type="checkbox"/>	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstelle
	<input type="checkbox"/>	Beratungsstelle für Jugendliche und deren Bezugsperson ( Jugendberatungsstelle )
	<input type="checkbox"/>	Erziehungsberatungsstelle in Verb. mit Ehe- und Lebensberatungsstelle
	<input type="checkbox"/>	Mädchenberatungsstelle
	<input type="checkbox"/>	Anlauf- und Beratungsstelle bei Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch / Kinderschutzambulanz
	<input type="checkbox"/>	Ehe- und Lebensberatungsstelle
	<input type="checkbox"/>	Ehe- und Lebensberatungsstelle mit bes. Schwerpunkt Beratung bei Schwangerschaftsproblemen und Familienplanung gemäß § 2 SchKG
	<input type="checkbox"/>	Erziehungsberatung/Ehe- und Lebensberatung in Verb. mit staatlich anerkannter Beratungsstelle bei Schwangerschaftsproblemen und Familienplanung
	<input type="checkbox"/>	sonstige und zwar .....

<b>2. Maßnahme</b>	
<b>Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen</b>	
Durchführungszeitraum	von /bis

<b>3. Beantragte Zuwendung</b>
Zu der v. g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage

**4. Erklärungen**

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass

4.1 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

4.2 er/sie

mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen wird<sup>1</sup>,

mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:

.....  
 .....  
 .....

4.3 er/sie

keine weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Durchführungszeitraum zur Gesamtfinanzierung der Beratungsstelle erhält und auch nicht beantragen wird. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten,

eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von ..... € für  
 (Kostenart).....  
 bei/von.....  
 Dieser Zuschussgeber wurde/wird über diesen Antrag unterrichtet.

die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus öffentlichen Mitteln.....v. H. beträgt.

4.4  die Anerkennung des Trägers nach § 75 KJHG/ SGB VIII vorliegt.

4.5  er /sie die Förderkriterien nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen vom .....2003 (SMBl. NRW 21630) kennt und beachten wird.

<sup>1</sup> Dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr des Vorjahres Ausgabemittel bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

- 4.6  die schriftlichen Bestätigungen über die erforderlichen Absprachen nach den Richtlinien beigefügt sind.
- diese dem Antrag des Jahres .....beigefügt waren und sich seither keine Änderungen ergeben haben.

.....  
**(Ort, Datum)**

.....  
**(Rechtsverbindliche Unterschrift)**

**Blatt 1 – auszufüllen für alle Beschäftigten**  
**Anlage**  
 zu Nummer 3 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

1. für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

	Lfd. Nr.	Name Neubesetzung mit „N“ kennzeichnen	Ge- burts- datum	Verg./ Bes.- Gr.	Beschäftigt vom bis	Berufs- ausbildung 1) 3)	Wöchent- liche Arbeits- zeit je Mitarbei- terin/ Mitarbei- ter 1)	Be- rufs- bzw. Bera- tungser- fahrung seit 1)	Gewährung eines Ortszu- schlags für Verheiratete ist mit „x“ zu kenn- zeichnen	Anzahl der Kin- der, für die Kin- dergeld bezogen wird
<b>1. Fachkräfte</b> a) <b>Fachkraft mit Leitungs- verantwortung im Außen- verhältnis</b>										
<b>b) übrige Fachkräfte</b>										
<b>2. Mitarbeiterinnen/ Mitar- beiter im Sekretariats- bereich</b>										
<b>3. Praktikantinnen /Praktikanten</b>										
<b>4. Koordinierungsfachkraft (bei Anlaufstellen)</b>										

1 Qualifikationsnachweise über Ausbildung und Berufserfahrung sowie Arbeitsvertrag beifügen, falls diese noch nicht vorliegen.  
 2 Sind in integrierten Einrichtungen, Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter in mehreren Bereichen tätig, so sind hier die Arbeitszeiteinheiten für diesen Förderbereich einzutragen.  
 3 Bei Beratungsstellen nach Nr. 4.2 der Richtlinie die päd.-therapeutische Fachkraft kennzeichnen.

**Blatt 2 – 2. für alle Honorarkräfte**

	Name	Berufsausbildung	Anzahl der voraussichtlichen Honorarstunden 1)
<b>5. Honorarkräfte</b>			

---

1) gefördert werden höchstens die im Zuwendungsbescheid des Vorjahres als förderfähig berücksichtigten Honorarstunden.

**Anlage 2**

.....  
(Bevolligungsbehörde)

Anschrift  
Zuwendungsempfänger

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes NRW;**  
Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen

Ihr Antrag vom .....

I.

**1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis .....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von ..... €  
(in Buchstaben: ..... Euro)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Beschäftigung der im v. g. Antrag aufgeführten Fach- und sonstigen Kräfte.

### 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt  
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Nummer 1.)

### 4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

siehe beigefügter Berechnungsbogen.

### 5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne Aufforderung zu gleichen Teilen

zum 10.1., 10.3., 10.5., 10.7., 10.9. und 10.11. des lfd. Jahres,

auf das im Antrag bezeichnete Konto.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11-5.15, 6.2-6.6, 6.9, 7.4. 8.31 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, und keine höheren Vergütungen als nach BAT/Land gewährt werden.
3. Bei Bewilligung eines Zuschusses für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft wird der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Ersatzkraft bzw. Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt. Soweit Sie gegenüber den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir die Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Die Pauschalen für Honorarkräfte gelten je 60 Minuten Beratungszeit oder Teamsitzungen (Fortbildung und externe Supervision können nicht in die Förderung einbezogen werden).
5. Über die Erfassung der Honorarstunden sind Belege nach dem beigefügten Muster (Mindestangaben) zu erstellen.

6. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P spätestens mit Ablauf des 5. Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres auf dem Verwendungsnachweisvordruck - bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband angeschlossen sind, über diesen - in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweisvordruck sind vom Spitzenverband die Prüfung und der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.  
Der Sachbericht des Verwendungsnachweises besteht aus dem „Arbeitsbericht Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatung und Ehe- und Lebensberatung“. Dieser ist unabhängig von der Verwendungsnachweisvorlage **zum 1.3. des Jahres** –in der Regel in elektronischer Form - vorzulegen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P wird auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) angesehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszuweiten. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
8. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderungen oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

- Anlagen:  Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
 Verwendungsnachweisvordruck



Muster mit Mindestangaben:

**Abrechnung über durchgeführte Honorarstunden in der**

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Beratungsstelle)  
der Honorarkraft

Name \_\_\_\_\_

Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

Datum	Zahl der geleisteten Stunden je 60 Min.	Vereinbarte Stundenvergütung €
Insgesamt	Stunden	€

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Honorarkraft)

Die Abrechnung stimmt mit den Angaben im Honorarstundennachweis überein.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Honorarstundennachweis der Beratungsstelle**

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Datum	Beraterin /Berater	Beratungsgespräch je 60 Minuten	Teamsitzungen je 60 Minuten

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anlage 3**

.....  
(Zuwendungsempfänger)

.....,den.....  
(Ort/Datum)

An  
Bewilligungsbehörde

**Verwendungsnachweis**

**Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen**

**Name der Einrichtung:**

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes .....			
vom	Az.:	über	..... €
vom	Az.:	über	<u>..... €</u>
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n) insgesamt bewilligt			<u>..... €</u>
Es wurden ausgezahlt insgesamt			<u>..... €</u>

**I. Sachbericht**

Der Sachbericht „Arbeitsbericht Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen und Ehe- und Lebensberatungsstellen“ des Jahres..... <input type="checkbox"/> ist beigefügt. <input type="checkbox"/> wurde am .....übersandt.
---

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

Als zahlenmäßiger Nachweis wird die beigefügte Anlage vorgelegt.

**III. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,

- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,

<sup>1)</sup> eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.21 ANBest-P

nicht unterhalten wird

unterhalten wird **und**

die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....  
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....  
.....

<sup>1)</sup> ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

.....  
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

-----  
(Zuständiger Spitzenverband)

-----  
(Ort, Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens **20 v.H.** der Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederungen **vollständig oder** bei **allen** Zuwendungsempfängern bzw. Untergliederungen die Bücher und Belege oder die sonstigen Unterlagen im Umfang von **mindestens 20 v.H.** geprüft werden. Dabei ist sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederung je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer insgesamt Prüfung unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier aktenkundig festgehalten.

(Unterschrift)

<sup>1</sup> Zutreffendes ist anzukreuzen.

**Anlage zum Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis**

**1. Fachkräfte/Sekretariatskräfte/Praktikanten/innen** (voll- und teilzeitbeschäftigt)  
Differenzierte Jahresförderbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen<sup>1</sup>

Name	Alter am 1.7. des Förderjahres	Fiktive Eingruppierung BAT/Land	Umfang der Beschäftigung		Fiktiver Festbetrag nach Alterstufen €			Festbetrag für		Festbetrag Insgesamt - € -
			V = Vollzeit T = Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden	Beschäftigt vom bis	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensalterstufe ledig	Vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr; 35. Lebensalterstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr; 45. bzw. 43. Lebensalterstufe ledig	Verheiratete <sup>2</sup>	Kinder <sup>2</sup>	

**2. Koordinierungsfachkraft**

Name	V = Vollzeit T = Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden	Beschäftigt vom	bis

**3. Honorarkräfte**

Name	Anzahl der Honorarstd.	X	Stundenpauschale €	=
		X		=
		X		=
		X		=

**Zuwendungsbetrag insgesamt**

<sup>1</sup> Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage für die Lebensalterszuordnung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung  
<sup>2</sup> Grundlage für die Eingruppierung, den Familienstand und die Kinderzahl ist der Stand am 1.1. des Jahres der Förderung..

<b>Differenzierte Jahresförderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen<sup>1) 2)</sup></b>			
Fiktive Eingruppierung (Vergütungsgruppe BAT/Land)	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe ledig	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; 35. Lebensaltersstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr; 45. bzw. 43. Lebensaltersstufe ledig
<b>I b BAT</b>			
<b>II a BAT</b>			
<b>IV a BAT</b>			
<b>IV b BAT</b>			
<b>V b BAT</b>			
<b>VI b BAT</b>			

<sup>1</sup> Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung

<sup>2</sup> Die Jahresförderungsbeträge werden erhöht für Verheiratete um ..... €, für jedes Kind um ..... €.

Grundlage für die Eingruppierung, den Familienstand und die Kinderzahl ist der Stand am 1. Januar des Jahres der Förderung.

702

## **Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 2003**

RdErl. d. Ministeriums  
für Wirtschaft und Arbeit  
II B 1/44-22 – v. 15. 3. 2003

**1****Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Gründung und Festigung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und/oder bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

## 2.1

## Gründungsberatung

Gefördert werden die Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals als selbständiger Existenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

## 2.2

## Festigungsberatung

Gefördert wird die Festigungsberatung von neu gegründeten bzw. im Zuge einer Unternehmensnachfolge übernommener Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Gründung oder Übernahme. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen von neu gegründeten Unternehmen beziehen, die ihrer Existenzsicherung dienen. Dies können z.B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations-, Design- oder Marketingfragen, Außenwirtschafts- oder Technologiekonzepte sowie Ratingvorberatungen sein. Im Rahmen einer Festigungsberatung kann auch eine technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer durchgeführt werden.

## 2.3

Nicht gefördert werden

## 2.3.1

Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/ oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,

## 2.3.2

Architekten- und Ingenieurleistungen,

## 2.3.3

Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,

## 2.3.4

Beratungen von Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerbe-

rater oder als vereidigter Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen,

## 2.3.5

die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,

## 2.3.6

Sachverständigengutachten (z.B. Zertifizierungsvorhaben), Energieeinsparberatungen sowie Qualitätsprüfungen und technische, chemische u. ä. Untersuchungen,

## 2.3.7

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Kumulierungsverbot),

## 2.3.8

Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,

## 2.3.9

Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden, dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind,

## 2.3.10

Beratung mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch den selben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens,

## 2.3.11

Beratungen, deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden,

## 2.3.12

Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,

## 2.3.13

Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

## 2.3.14

Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

## 2.3.15

Unternehmen, die innerhalb der letzten drei Jahre mehr als 100.000 EURO öffentliche Beihilfen nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12. 1. 2001 („De-minimis“-Regelung) erhalten haben.

**3****Zuwendungsempfänger**

## 3.1

## Gründungsberatung

Natürliche Personen, sofern sie nicht selbst unternehmensberatend tätig werden, die ein Unternehmen als selbständige Existenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder erwerben oder sich an einem Unternehmen als tätiger Gesellschafter i.d.R. mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals beteiligen.

## 3.2

## Festigungsberatung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe, sofern diese nicht selbst beratend tätig werden, die in den zurückliegenden 5 Jahren vor der Antragstellung ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gegründet haben oder ein Unternehmen als selbständige Vollerwerbsexistenz übernommen haben, sofern sich dieses Unternehmen nicht im Besitz oder Teilbesitz eines anderen Unternehmens befindet.

## 3.3

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe, die

## 3.3.1

weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und

## 3.3.2

– entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als EURO 40 Mio. erzielen

oder

– eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als EURO 27 Mio. erreichen und

## 3.3.3

nicht zu 25 v.H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nicht erfüllen.

## 3.3.4

Maßgeblich sind die Zahlen im Jahr vor der Antragstellung.

## 4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

## 4.1

Gründungsberatungen nach 2.1 sind mindestens für die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.

## 4.2

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

## 4.3

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Kontaktstelle (Anlage 2) ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Kontaktstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen.

In dem Kontaktgespräch werden der Beratungsinhalt, der als Beratungsangebot vorliegt, die Notwendigkeit der Förderung und der Beratungsumfang erörtert und festgelegt.

## 4.4

Die eingesetzten, unabhängigen Berater und Beratungsgesellschaften müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr überwiegender Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Wirtschafts- bzw. Unternehmensberatung ausgerichtet sein.

Ihre Eignung wird regelmäßig durch:

## 4.4.1

qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung und

## 4.4.2

mehrfachjährige Beratungserfahrung

gegenüber der Kontaktstelle und den Trägern nachgewiesen.

## 4.5

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag ist nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abzuschließen.

## 5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

## 5.4

Bemessungsgrundlage

Es können folgende Tagewerke gefördert werden:

## 5.4.1

Gründungsberatung gem. Nr. 2.1 mit bis zu vier Tagewerken innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung oder bis zu 6 Tagewerken bei Betriebsübernahmen innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb der Programmlaufzeit bis zum 31.12.2005 nur einmal in Anspruch genommen werden.

## 5.4.2

Festigungsberatung gem. Nr. 2.2 mit max. 5 Tagewerken pro Kalenderjahr. Die Festigungsberatung ist jährlich zu beantragen. Innerhalb der Programmlaufzeit bis zum 31.12.2005 können maximal 10 Tagewerke beantragt werden. Auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Tagewerke sind bereits nach dem Beratungsprogramm Wirtschaft NRW bewilligte Tagewerke für die ehemalige Begleitberatung und die fachspezifische Beratung entsprechend anzurechnen, sofern sie nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen.

## 5.4.3

Überschreiten die öffentlichen Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der VERORDNUNG (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12. 1. 2001 (De-minimis-Regelung) in den letzten drei Jahren erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie 100.000 EURO, wird die Förderung in dem Umfang gekürzt, der erforderlich ist, um ein Überschreiten dieses Gesamtbetrages auszuschließen.

## 5.4.4

Technologische Kurzberatung durch Hochschullehrer im Rahmen einer Festigungsberatung nach Nr. 2.2 kann mit einem Tagewerk gefördert werden.

## 5.4.5

Es können nur Beratungen gefördert werden, die mindestens 1 Tagewerk betragen. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden Beratungstätigkeit.

## 5.5

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 75% eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 400 EURO je Tagewerk. Innerhalb der Zielgebiete des NRW-EU Programms Ziel-2 (Phase V) kann bei Langzeitarbeitslosen (länger als 12 Monate) und bei Personen, die Arbeitslosenhilfe oder Transferleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, der Zuschuss für Gründungsberatungen auf 90% des Tagewerksatzes, max. jedoch 500 EURO pro Tagewerk, erhöht werden. Dies gilt auch für Hochschulabsolventen sowie Berufsrückkehrende, sofern eine vergleichbare Einkommenslage nachgewiesen werden kann.

## 5.6

Gruppenberatung

Zuschüsse können auch für Gruppenberatungen gewährt werden. In diesem Fall sind die Tagewerksätze je Teilnehmer zu kalkulieren und unter Angabe der an der Gruppenberatung teilnehmenden natürlichen Personen oder Unternehmen für jede natürliche Person oder jedes Unternehmen gesondert zu beantragen.

Unter Gruppenberatung wird eine Beratung verstanden, die zeitgleich für mehrere natürliche Personen oder rechtlich nicht miteinander verbundene Unternehmen durchgeführt wird und fachspezifische Problemstellungen beinhaltet.

Bei Gruppenberatungen ist ein zusätzlicher Nachweis (ergänzend zum Tätigkeitsnachweis und zur Mittelanforderung gem. Ziff. 6.3 der Richtlinie) mit den Angaben zu den Arbeitsinhalten, den Teilnehmern und den Zeitangaben einzureichen.

**6****Verfahren**

## 6.1

## Antragsverfahren

Der Antrag ist über eine zugelassene Kontaktstelle (Anlage 2) an einen der in Anlage 1 ausgewiesenen Träger zu richten.

Anträge für die technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer nach Nr. 2.2 sind direkt beim Träger einzureichen.

## 6.2

## Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem MWA und den Trägern abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt).

## 6.3

## Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Träger zahlen den Zuschuss nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises/Beratungsberichtes sowie einer Mittelanforderung, auf der die Zahlung des Beratungsentgeltes durch den Berater/die Beratungsgesellschaft bestätigt wird, aus. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Der Mittelanforderung ist ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg beizufügen. Barzahlungen sind nicht zuschussfähig.

## 6.4

## Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a VwVfG NRW Anwendung.

Die Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen auf der Grundlage der VERORDNUNG (EG) Nr. 70/2001 DER KOMMISSION vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10/33 vom 13. 1. 2001).

## 6.5

## Laufzeit des Programms

Das Programm ist bis zum 31. 12. 2005 befristet.

## 6.6

## In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15. 3. 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. vom 1. September 2001, MBl. NRW. 2001, 1233 aufgehoben. Die Anlage 2 ist diesem RdErl. nicht beigefügt. Sie kann bei den Trägern des Programms angefordert oder im Internet unter [www.move.nrw.de](http://www.move.nrw.de) abgerufen werden.

**Anlage 1**

**zum  
Beratungsprogramm Wirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 15. 3. 2003**

**Träger des Programms**

**1. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) e. V., Düsseldorf**

Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf

Telefon: 02 11/3 01 08 – 22

Telefax: 02 11/3 01 08 – 34

**2. Rationalisierungs- und Innovationszentrum NRW (RKW) e. V.**

**Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**

Sohnstr. 70, 40237 Düsseldorf

Telefon: 02 11/6 80 01 – 32

Telefax: 02 11/6 80 01 – 68

**3. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)**

Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf

Telefon: 02 11/3 67 02 – 32

Telefax: 02 11/3 67 02 – 48

– MBl. NRW. 2003. S. 319.

**74**

**Ordnungsgemäße Entsorgung  
von Abfällen aus Einrichtungen  
des Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –  
IV – 3 – 902/4-26695/4 v. 31. 1. 2003

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die Richtlinie „Ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ herausgegeben. Im Internet ist sie unter der Adresse [www.laga-online.de](http://www.laga-online.de) abrufbar.

Die Richtlinie gibt praktische Ratschläge für die Entsorgung von Abfällen aus allen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die im Rahmen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung anfallen. Ziel dieser Richtlinie ist es, auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine sichere und ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu gewährleisten, die Krankheitsübertragungen und Umweltbelastungen vermeidet.

Ich bitte die jeweils zuständigen Behörden, die Richtlinie bei der abfallwirtschaftlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

– MBl. NRW. 2003 S. 321.

**8202**

**Satzung der Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder**

RdErl. d. Finanzministeriums  
vom 7. 3. 2003 – B 6130 – 1.3 – IV 1

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 6. 12. 2002 beschlossene 1. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Darüber hinaus wird die mit RdErl. des Finanzministeriums vom 21.10.2002 – 6130 – 1.3 – IV 1 (SMBl. NRW 8202) bekannt gegebene Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 19. 9. 2002 um die unten stehende Anlage als **Anlage 1** ergänzt:

Anlage 1

**1. Änderung  
der Satzung der Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder  
in der mit Wirkung vom 1. Januar 2002  
geltenden Fassung (VBLS)**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 6. Dezember 2002 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

## § 1

## Änderung der Satzung

1

Dem § 23 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: „Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2002 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgliedernden Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherten entspricht.“<sup>9</sup> Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Anstalt Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind.<sup>10</sup> Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Fünftel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 64) zurückgelegten vollen Monate.“

2

In Absatz 2 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 3 werden die Worte „§ 23 Abs. 2 Satz 2 bis 8“ durch die Worte „§ 23 Abs. 2 Satz 2 bis 11“ ersetzt.

## § 2

## In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

## Anlage 1

**Beschluss  
des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder  
vom 1. Februar 2002**

Zur Umsetzung von Regelungen des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13. November 2001 hat der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachstehenden satzungsändernden Beschluss (Abschnitt I.) und satzungsergänzenden Beschluss (Abschnitt II.) gefasst:

## I.

**41. Änderung der Satzung  
der Versorgungsanstalt des Bundes  
und der Länder**

## II.

**Vorläufige Regelung  
über die Erhebung  
von Sanierungsgeldern**

1

Vom 1. Januar 2002 an zahlen die Beteiligten im Abrechnungsverband West neben der Umlage nach § 29 Abs. 1 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages. Die Sanierungsgelder betragen insgesamt 2 v.H. der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten.

2

Vorbehaltlich einer abschließenden Regelung in der Satzung werden in Ausfüllung der Ziffer 4.3 des „Altersvorsorgeplans 2001“ folgende monatliche Vorschüsse in Höhe der genannten Vomhundertsätze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der pflichtversicherten Arbeitnehmer erhoben:

Für Beteiligte aus dem Bereich:

- a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes

2,58 v.H.

- b) Mitgliedsländer der TdL sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes

2,00 v.H.

- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab dem 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,

1,85 v.H.

- d) Sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchstabe a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbarer Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist,

1,60 v.H.

Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c angehören, werden auf Antrag ihres Arbeitgeberverbandes jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst; für diese Arbeitgebergruppe wird, abweichend von Buchstabe d, jeweils ein entsprechender Vomhundertsatz festgelegt werden.

Die Vorschüsse auf die Sanierungsgelder sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt; § 29 Abs. 8 in Verbindung mit den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren – RIMA – gilt entsprechend.

3

Nach In-Kraft-Treten der entsprechenden Satzungsregelungen und der Festlegung der Zuordnung der Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen werden die für die Berechnung der Sanierungsgelder maßgebenden Vomhundertsätze mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die Anstalt überprüft. Beteiligte, die keiner Arbeitgebergruppe nach Ziffer 2 Buchstabe a bis c zugerechnet werden, sind dabei einzeln zu betrachten, sofern kein Antrag im Sinne der Ziffer 2 Satz 3 vorliegt.

## III.

## In-Kraft-Treten

Die Regelungen unter I. und II. treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 321.

## II.

## Innenministerium

**Personenstandswesen  
Fortbildungsveranstaltungen in den  
Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 12. 3. 2003 – 13/14-66.12 –

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 2003 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Perso-

nenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 2003 sind folgende Themen vorgesehen:

1. Schulungsreihe:

Die Namensführung von Vertriebenen und Spätaussiedlern

2. Schulungsreihe:

Das Familienbuch auf Antrag von A bis Z unter Berücksichtigung von Auslandsadoptionen und Angleichungserklärungen

3. Schulungsreihe:

Besprechung von Erlassen, neuen familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsentscheidungen und von praktischen Fällen.

Die Teilnehmer werden gebeten, die Texte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzubringen sowie Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine  
für die Fortbildungsveranstaltungen 2003**

**I.**

**Regierungsbezirk Düsseldorf**

- Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann
1. Schulung: Düsseldorf, Rathaus Benrath, Benrodestr. 46, Sitzungssaal I. OG  
Mittwoch, 26. März 2003
2. Schulung: Haan, Rathaus, Kaiserstr. 85, Sitzungssaal I. OG  
Mittwoch, 4. Juni 2003
3. Schulung: Düsseldorf, Rathaus Benrath, Benrodestr. 46, Sitzungssaal I. OG  
Mittwoch, 15. Oktober 2003
- Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss  
Grevenbroich, Bernardussaal
1. Schulung: Mittwoch, 9. April 2003
2. Schulung: Mittwoch, 4. Juni 2003
3. Schulung: Mittwoch, 15. Oktober 2003
- Arbeitskreis I/3 Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen
1. Schulung: Willich, Schloss Neersen, Hauptstr. 6  
Dienstag, 29. April 2003
2. Schulung: Krefeld, Rathaus, Von-der-Leye-Platz  
Dienstag, 10. Juni 2003
3. Schulung: Schwalmatal, Bürgerhaus Waldniel, Markt 20  
Dienstag, 7. Oktober 2003

Arbeitskreis I/4 Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal  
Wuppertal-Barmen, Rathaus, Wagnerstr. 7

1. Schulung: Mittwoch, 9. April 2003
2. Schulung: Mittwoch, 11. Juni 2003
3. Schulung: Mittwoch, 1. Oktober 2003

Arbeitskreis I/5 Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, Rathaus, Raum 117

1. Schulung: Mittwoch, 26. März 2003
2. Schulung: Mittwoch, 25. Juni 2003
3. Schulung: Mittwoch, 8. Oktober 2003

Arbeitskreis I/6 Kreis Wesel

1. Schulung: Kamp-Lintfort, Rathaus, Am Rathaus 2  
Mittwoch, 19. März 2003
2. Schulung: Hünxe, Rathaus, Dorstener Str. 24  
Mittwoch, 11. Juni 2003
3. Schulung: Rheinberg, Rathaus, Kirchplatz 10  
Mittwoch, 5. November 2003

Arbeitskreis I/7 Kreis Kleve

1. Schulung: Straelen, Rathaus, Sitzungssaal  
Dienstag, 18. März 2003
2. Schulung: Kalkar, Rathaus, Ratssaal  
Dienstag, 10. Juni 2003
3. Schulung: Geldern, Bürgerforum, Issumer Tor  
Dienstag, 7. Oktober 2003

**II.**

**Regierungsbezirk Köln**

- Arbeitskreis II/1 Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen, Rheinisch-Bergischer-Kreis Leverkusen, Schloss Morsbroich
1. Schulung: Mittwoch, 9. April 2003
2. Schulung: Mittwoch, 11. Juni 2003
3. Schulung: Mittwoch, 8. Oktober 2003
- Arbeitskreis II/2 Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Bonn, Stadthaus Berliner Straße, Ratssaal
1. Schulung: Dienstag, 15. April 2003
2. Schulung: Dienstag, 17. Juni 2003
3. Schulung: Dienstag, 21. Oktober 2003
- Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis
1. Schulung: Gummersbach, Kreishaus  
Dienstag, 25. März 2003
2. Schulung: Wipperfürth, Rathaus  
Mittwoch, 11. Juni 2003
3. Schulung: Morsbach  
Dienstag, 7. Oktober 2003
- Arbeitskreis II/4 Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg
1. Schulung: Aachen, Rathaus, Am Markt  
Dienstag, 1. April 2003
2. Schulung: Heinsberg, Kreishaus  
Mittwoch, 2. Juli 2003
3. Schulung: Aachen, Rathaus, Am Markt  
Dienstag, 4. November 2003

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Schulung: Bergheim, Kreishaus  
Mittwoch, 23. April 2003

2. Schulung: Düren, Kreishaus  
Mittwoch, 25. Juni 2003

3. Schulung: Bergheim, Kreishaus  
Mittwoch, 8. Oktober 2003

Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14.00 Uhr, Ende zwischen 17.00 und 18.00 Uhr.

Schulungsleiter zu I/1 und I/7 Frau  
Helga Kraus

Schulungsleiter zu II/3 und II/4 Frau  
Anneliese Kopp

Schulungsleiter zu I/3, II/1 und II/2 Frau Sandra Spahn

Schulungsleiter zu I/2, I/5 und I/6 Herr Jörg Schneider

Schulungsleiter zu I/4 und II/5 Herr  
Klaus Bachtenkirch

– MBl. NRW. 2003 S. 322.

### Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

#### Sitzungstermine des Landespersonalausschusses im Geschäftsjahr 2003

Bek. d. Geschäftsstelle  
des Landespersonalausschusses vom 12. 3. 2003 –  
04.01 – 13 – 4/03

Die Sitzungstermine des Landespersonalausschusses für  
das Geschäftsjahr 2003 werden wie folgt festgelegt:

5. Sitzung, Mittwoch, 2. Juli 2003

– Abgabetermin für Anträge: 30. Mai 2003

– falls entsprechende Anträge vorliegen

Sitzung UA II, Freitag, 20. Juni 2003

Sitzung UA I, Mittwoch, 25. Juni 2003

6. Sitzung, Mittwoch, 8. Oktober 2003

– Abgabetermin für Anträge: 10. September 2003

– falls entsprechende Anträge vorliegen  
Sitzung UA II, Dienstag, 30. September 2003  
Sitzung UA I, Donnerstag, 2. Oktober 2003

Vollständige Antragsunterlagen (s. § 1 Verfahrensordnung, Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses, Bek. d. Geschäftsstelle vom 5.12.2001 – 04.01 – 12 – 6/02, SMBl. NRW. 20304), die bis zum Abgabetermin bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der folgenden Sitzung behandelt.

– MBl. NRW. 2003 S. 324.

### Landschaftsverband Rheinland

#### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 13.03.2003 -

11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999 – 2004

#### Feststellung eines Nachfolgers

Für das mit Ablauf des 27.03.2003 ausscheidende Mitglied  
der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Willi Zylajew, MdB, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Lothar Kauffels

Wacholderweg 21

50127 Bergheim

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NW, S. 293) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 28. März 2003 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 13. März 2003

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 324.

#### Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569